

Hygienekonzept der Stadt Ebern für Wochenmärkte und andere Märkte für den Warenverkauf



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieses Hygienekonzept gilt für die Wochenmärkte und andere Märkte, die vorrangig dem An- und Verkauf von Waren dienen und im Freien oder in Innenbereichen stattfinden. Auf den Märkten sind einzelne Fahrgeschäfte oder Stände von Schaustellern zulässig, sofern sie nur untergeordnete Bedeutung haben. Insgesamt darf der Markt keinen Volksfestcharakter aufweisen.
- 1.2. Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

2. Organisatorisches

- 2.1. Die Stadt Ebern kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.2. Die Stadt Ebern stellt die Beratung der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.
- 2.3. Die Stadt Ebern kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Hygienekonzepts seitens der Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1. Wo immer möglich sollte der **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Besuchern auf dem gesamten Marktgelände eingehalten werden.
- 3.2. Die Stadt Ebern ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können.
- 3.3. Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Sofern eine Maskenpflicht besteht, gilt diese nicht für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- 3.4. **Ausschluss** vom Besuch der Marktveranstaltung:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion;
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen;
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- 3.5. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

4. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- 4.1. Es werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringung von Hinweisschildern.
- 4.2. Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 4.3. Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden Waschgelegenheiten und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittelspender in den sanitären Anlagen des Schuhmacherhauses (Ritter-von-Schmitt-Straße 8, 96106 Ebern) bereitgestellt.
- 4.4. Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

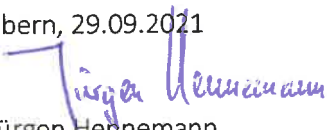
5. Information der Betroffenen

Das Hygienekonzept der Stadt Ebern für Wochenmärkte und andere Märkte für den Warenverkauf wird über die Homepage der Stadt Ebern bekannt gemacht. Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher des Marktes verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes.

6. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist.

Ebern, 29.09.2021



Jürgen Hennemann

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister